



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

27. Juni 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 322-2022-
0006453

bei Antwort bitte angeben

ORR Florian Lemmes
Telefon 0211 837-2543
Telefax 0211 837-662706
florian.lemmes@mkffi.nrw.de

Verzinsung bei verspäteter Meldung nach § 4 Absatz 7 DVO KiBiz

Im Rahmen einer Prüfung zur Finanzierung von nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) ausgezahlten Landesmitteln hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass nicht durch Bewilligungen der Jugendämter gebundene Mittel bei rechtzeitiger Mitteilung derselben früher durch die Landesjugendämter hätten widerrufen und verrechnet werden können. Diese verzögerte Verrechnungsmöglichkeit von überzahlten Landesmitteln löst einen Zinsanspruch des Landes aus.

Aus diesem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Nach § 4 Absatz 7 der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) sind die Jugendämter verpflichtet, bewilligte und ausgezahlte Landesmittel, die nicht durch Bewilligungen des Jugendamtes gebunden sind, dem jeweils zuständigen Landesjugendamt zu den Stichtagen 1. Februar und 31. Juli zu melden. Diese Mittel sind über eine Änderung des Leistungsbescheides nach § 2 DVO KiBiz mit den Zahlungen der Landesmittel für den auf die Rechtskraft des Änderungsbescheides folgenden Monats zu verrechnen.

Eine verspätete Meldung begründet dem Grunde nach Zinsansprüche des Landes (§ 50 Absatz 2a Satz 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) entsprechend in Verbindung mit § 54 Absatz 1 KiBiz), die die Landesjugendämter nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen und ggf. festzusetzen haben.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Hierzu ergehen folgende Hinweise:

1. Die Zinsansprüche entstehen nicht nur dann, wenn die Mittel erst im Rahmen der Endabrechnung angegeben werden, sondern auch dann, wenn eine erste mögliche Meldung zum 1. Februar unterbleibt und die Mittel erst zum zweiten Meldetermin 31. Juli zurückgegeben werden. Als Erläuterung zur Meldung nach § 4 Absatz 7 DVO KiBiz weise ich darauf hin, dass zum ersten Meldetermin 1. Februar lediglich die – dem Jugendamt bereits ausgezahlten und ungebundenen– Mittel für die Monate August bis Januar zu melden sind und bei der Folgemeldung dann die Mittel für die Monate Februar bis Juli gemeldet werden.

Ich weise darauf hin, dass für Einrichtungen, die ganzjährig geplant waren, aber den Betrieb tatsächlich später aufnehmen, erst für den Zeitraum ab Inbetriebnahme und dann bezogen auf die betreffenden Monate ein Bescheid zu erstellen ist.

2. Die Meldung bezieht sich grundsätzlich auf alle nach § 2 DVO KiBiz bewilligten Mittel, die nicht durch das Jugendamt im Rahmen einer Bewilligung gebunden sind. Für unterjährig in Betrieb gehende Kindertageseinrichtungen wird davon ausgegangen, dass die Mittel gebunden sind, auch wenn zum ersten Meldetermin noch kein Bescheid erteilt worden ist, die Kindertageseinrichtung aber im Rahmen der Bedarfsplanung (§ 4 KiBiz) beschlossen ist und deren Inbetriebnahme alsbald, das heißt noch im selben Kindergartenjahr wahrscheinlich ist.

Nicht zu melden sind Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme (§§ 24 Absatz 5, 33 Absatz 5 KiBiz), die im Rahmen der Monatsmeldungen erfasst und im Rahmen der Endabrechnung verrechnet werden.

Eine Ausnahme zur Meldepflicht zum 1. Februar können darüber hinaus noch nicht gebundene Mittel nach § 48 KiBiz (Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten) bilden, soweit die Bewilligung bis zum zweiten Meldezeitpunkt am 31. Juli des jeweiligen Kindergartenjahres möglich erscheint. Hintergrund hierfür ist, dass die Mittel auch unterjährig durch die Jugendämter bewilligt werden können.

3. Für die Geltendmachung und Berechnung der Zinsen gelten die Regelungen des § 50 Absatz 2a SGB X entsprechend.

Bei verspäteter Meldung und dadurch verzögerter Verrechnungsmöglichkeit können Zinsen für die Zeit ab dem frühestmöglichen Meldezeitpunkt erhoben werden.

Wenn die mögliche Meldung zum ersten Meldezeitpunkt (1. Februar) unterbleibt, aber zum zweiten Meldezeitpunkt (31. Juli) erfolgt, sollen Zinsen für diesen Zeitraum (1. Februar bis 31. Juli) erhoben werden.

Wenn die Meldung zum zweiten Meldezeitpunkt (31. Juli) unterbleibt, aber im Rahmen der Endabrechnung erfolgt, sollen Zinsen für den Zeitraum zwischen dem relevanten Meldezeitpunkt (siehe Ziffer 1, 1. Februar oder 31. Juli) und dem Abgabedatum der Endabrechnung erhoben werden.

Wenn die Meldung erst aufgrund eines Hinweises des Landesjugendamtes im Rahmen der Prüfung der Endabrechnung erfolgt, sollen Zinsen für den Zeitraum zwischen dem relevanten Meldezeitpunkt (siehe Ziffer 1, 1. Februar oder 31. Juli) und dem Abgabedatum der korrigierten Endabrechnung erhoben werden.

Erfolgt die Meldung rechtzeitig im Sinne von Ziffer 1, werden keine Zinsen erhoben.

Eine Prüfung möglicher Zinsansprüche aufgrund verspäteter oder ausgebliebener Meldungen nach § 4 Absatz 7 DVO KiBiz erfolgt stichprobenartig und anlassbezogen. Die Prüfung betrifft alle Fördertatbestände.

Ich bitte um Weiterleitung an die Jugendämter Ihres Bezirkes.

Im Auftrag



(Dr. Weckelmann)
Abteilungsleiter